

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. September 2014

989. Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2019 (Kulturbotschaft; Vernehmlassung)

Am 1. Januar 2012 trat das Kulturförderungsgesetz (KFG, SR 442.1) in Kraft. Gemäss Art. 27 KFG unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre eine Botschaft zur Finanzierung der Kulturförderung des Bundes und formuliert darin die strategische Ausrichtung der Kulturpolitik des Bundes (Kulturbotschaft). Die erste Kulturbotschaft umfasste die Förderperiode 2012–2015. Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens ist der Entwurf der Kulturbotschaft 2016–2019. Die Geltungsdauer der Kulturbotschaft soll nach dem Vernehmlassungsverfahren um ein Jahr bis 2020 verlängert werden, um eine zeitliche Abstimmung mit den mehrjährigen Finanzierungsbeschlüssen in anderen Aufgabenbereichen zu erreichen.

Die Kulturbotschaft geht davon aus, dass sich für die Kulturpolitik folgende Herausforderungen stellen: die Globalisierung, die Digitalisierung, der demografische Wandel, die Individualisierung und die Urbanisierung. Gestützt auf diese Herausforderungen soll die Förderpolitik des Bundes in den nächsten Jahren auf die drei Handlungssachsen «kulturelle Teilhabe», «gesellschaftlicher Zusammenhalt» sowie «Kreation und Innovation» ausgerichtet und durch verschiedene Massnahmen entlang dieser Handlungssachsen umgesetzt werden. Im Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden in der Kulturpolitik intensiviert werden, um eine kohärente nationale Kulturpolitik zu erreichen. Die Neuausrichtung der strategischen Handlungssachsen führt in den einzelnen Förderbereichen zu neuen Fördermassnahmen und zu neuen Förderakzenten. Abgesehen von diesen Neuerungen schreibt die Kulturbotschaft 2016–2019 die bisherige Kulturpolitik fort und sieht nur punktuelle Anpassungen in den einzelnen Förderbereichen vor. Zur Umsetzung der Kulturpolitik des Bundes in den Jahren 2016–2019 sind Finanzmittel von insgesamt 894,4 Mio. Franken geplant.

Die Fachstelle Kultur ist zurzeit mit der Erarbeitung eines Kulturförderungsleitbilds 2015 befasst und ist dabei bestrebt, die kantonale Kulturpolitik mit der in der Kulturbotschaft postulierten Kulturpolitik des Bundes zu koordinieren.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Inneren
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Kultur, Stabsstelle Direktion, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern; elektronisch an: daniel.zimmermann@bak.admin.ch):

Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 haben Sie uns eingeladen, zur Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2019 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Vorbemerkungen

Wir erachten die Kulturbotschaft 2016–2019 im Wesentlichen als fundiert und zielführend. Besonders hervorzuheben ist die gesamtheitliche Betrachtung der kulturellen Prozesse (von der Produktion bis zum Vertrieb) und der Wille des Bundes, eine verbesserte Koordination mit den Kantonen und den Städten anzustreben. Weiter wird es als unerlässlich erachtet, im Rahmen der Kulturförderung mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) für den Bereich der Kultur die Kantone zuständig sind. Demgegenüber kann der Bund kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen (Art. 69 Abs. 2 BV). Daher lehnen wir die These auf Seite 12 der Kulturbotschaft ab, wonach die Anknüpfungspunkte für Massnahmen des Bundes wachsen, weil die Herausforderungen in der Kulturpolitik zunehmend von überregionaler Bedeutung sind. Art. 69 Abs. 2 BV erwähnt unmissverständlich eine kulturelle Bestrebung, d.h. eine Institution oder ein Projekt von gesamtschweizerischem Interesse und nicht eine kulturrelevante globale gesellschaftliche Entwicklung als Voraussetzung für eine Bundeskompetenz. Zudem ist die kantonale Hoheit im Kulturbereich auch bei der Ausgestaltung einer nationalen Kulturpolitik zu beachten (vgl. zu Ziff. 1.5).

Zu 1. Grundzüge der Vorlage

1.2 Evaluation der Kulturbotschaft 2012–2015

Die Weiterentwicklung der Kulturbotschaft 2012–2015 in der Kulturbotschaft 2016–2019 begrüssen wir und stimmen mit der in der zweiten Kulturbotschaft enthaltenen Analyse sowie den daraus abgeleiteten wichtigsten Problemfeldern, Herausforderungen und Massnahmen überein. Bezogen auf die erste Kulturbotschaft 2012–2015 wird zudem aufgezeigt, was der Bund 2016–2019 anders machen wird. Namentlich mit dem Verzicht auf die zeitlich befristeten transversalen Themen stimmen wir überein.

Dass für die Kulturförderung während der Kreditperiode 2016–2019 mehr Mittel vorgesehen werden sollen als bis anhin (894,6 Mio. Franken gegenüber 782,6 Mio. Franken für die Kreditperiode 2012–2015), begrüssen wir ebenso wie die geplante Verlängerung der Geltungsdauer der Kulturbotschaft um ein Jahr bis 2020, um eine zeitliche Abstimmung mit den mehrjährigen Finanzierungsbeschlüssen in anderen Bereichen (z. B. Bildung, Forschung und Innovation) zu erreichen.

Bezüglich Finanzierung der Massnahmen und Institutionen durch den Bund gehen wir vom Grundsatz aus, dass der Bund bundeseigene und -nahe Institutionen (wie z. B. Istituto Svizzero in Rom) sowie seine neu eingeleiteten Programme bzw. Massnahmen ausfinanziert. Dies gilt insbesondere auch, falls der nun vorliegende Finanzierungsrahmen gekürzt werden sollte bzw. Sparmassnahmen oder parlamentarisch finanzwirksame Entscheide zur Unterstützung anderer kultureller Vorhaben anfallen sollten. In diesem Falle müsste der Bund zunächst die angestammten Verpflichtungen erfüllen und bei den neuen Massnahmen zwingend eine Priorisierung und Verzichtsplanung vornehmen. Eine solche Priorisierung müsste zudem in Absprache mit den Kantonen erfolgen, um klären zu können, ob und welche neuen Massnahmen allenfalls durch Bund und Kantone gemeinsam finanziert werden könnten.

Zu 1.4 Umfeldanalyse

Wir teilen die Einschätzung des Bundes betreffend der massgebenden Trends sowie der daraus abgeleiteten Herausforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung mit Auswirkungen auf die Kulturpolitik im Wesentlichen. Diese entsprechen weitgehend den im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Kulturförderungsleitbildes für den Kanton Zürich ermittelten Eckpunkten und Veränderungen. Allerdings trifft die Feststellung des Bundes, dass durch die Urbanisierung das Kulturangebot auf dem Land abnehme, auf den Kanton Zürich weniger zu, zumal der Kanton bestrebt ist, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Kulturaktivitäten in der Region zu stärken.

Zu 1.5 Ansätze zu einer nationalen Kulturpolitik

Wir erachten eine partnerschaftliche Diskussion über eine koordinierte gesamtschweizerische Kulturförderung als zentral, insbesondere, da es verschiedene Aufgaben gibt, die unter Einbezug aller Staatsebenen (Bund, Kantone, Städte und Gemeinden) zu lösen sind. Aus kantonaler Sicht bestehen indessen grundsätzliche Zweifel daran, ob es richtig ist, in der mehrkulturellen und föderalistischen Schweiz von einer «nationalen Kulturpolitik» zu sprechen. Was hier eigentlich gemeint ist, ist eine gesamtschweizerisch koordinierte Kulturpflege und -förderung der öffentlichen Hand (vgl. Definition auf Seite 24 der Kulturbotschaft). Immerhin

ist daran zu erinnern, dass der Bund in Sachen Kultur lediglich subsidiär tätig ist und der Kulturbereich ansonsten in kantonaler Hoheit liegt. Somit kommt den Kantonen auch in einer gesamtschweizerisch koordinierten Kulturpolitik eine Führungsfunktion zu. Das bedeutet unter anderem, dass die Kantone und der Bund die Ziele der koordinierten Kulturpolitik gemeinsam erarbeiten müssen, und sich diese nicht – wie auf Seite 25 der Kulturbotschaft dargelegt – an den Zielen der Kulturpolitik des Bundes zu orientieren hat. In diesem Sinne befürworten wir die Übernahme koordinierender Aufgaben durch den Bund auf gesamtschweizerischer Ebene sowie die Mitgestaltung einer koordinierten (öffentlichen) Kulturförderung zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden.

Nationaler Kulturdialog

Wir erachten den 2011 ins Leben gerufenen Nationalen Kulturdialog als gutes Instrument, um das angestrebte Ziel einer gesamtschweizerisch koordinierten Kulturförderung zu erreichen. Allerdings würde die stärkere Einbindung der kantonalen und städtischen Kulturbeauftragten die Vernetzung und Koordination verbessern. Ferner regen wir an, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAK) das Sekretariat des Nationalen Kulturdials übernimmt, während die inhaltliche Leitung (u. a. der Fachgruppen) wie bis anhin wechselnd dem Bund, den Kantonen und den Städten zustehen würde.

Zu 1.6 Kulturpolitik des Bundes

Wir erachten die Ausrichtung der Förderpolitik des Bundes auf den drei strategischen Handlungssachsen «Kulturelle Teilhabe», «Gesellschaftlicher Zusammenhalt» und «Kreation und Innovation» als sachgerecht. Allerdings ist das erstrebte Zusammenspiel von Kultur-, Innovations- und Wirtschaftsförderung kritisch zu hinterfragen, namentlich sollte die Eigenständigkeit der Kulturförderung in ihren innovativen Dimensionen nicht gefährdet werden. Kulturförderung soll stets den innovativen Gesichtspunkt im Auge behalten und die kulturökonomischen Komponenten berücksichtigen, ihre Ausgangslage muss jedoch unabhängig davon durch eigene kulturelle und gesellschaftliche Kriterien und Ziele definiert werden.

Zu 2. Die einzelnen Förderbereiche der Kulturpolitik

Einleitend weisen wir darauf hin, dass der Begriff der sozialen Kohäsion stark beansprucht wird. Die Kultur hat zweckfrei zu sein. Es kann deshalb nicht das Ziel von Kulturpolitik und Kulturförderung sein, sozialpolitische Massnahmen zu ersetzen. In diesem Sinne können Kulturpolitik und Kulturförderung nicht in erster Linie der Erreichung sozialer Ziele dienen.

Zu 2.1 Kunst- und Kulturschaffen

Den unter Ziff. 2.1 formulierten Überlegungen stimmen wir zu. Zugleich weisen wir darauf hin, dass der Bund seine Preisvergabepolitik hinsichtlich Anzahl Preise pro Kultursparte, Rhythmus der Vergabe und Höhe der Preisselder überdenken sollte. Die heute bestehende Flut von Preisen auf Bundesebene birgt die Gefahr, dass Preisträgerinnen und Preisträger von der interessierten Öffentlichkeit nicht gebührend wahrgenommen werden. Zudem wird so auch die Bedeutung der einzelnen Preise entwertet. Die Preise werden – entgegen der Absicht des Bundes – nicht als Meilensteine in der Karriere der Preisträgerinnen und Preisträger gesehen. Weiter befürchten wir, dass die Preisvergabepolitik des Bundes eine Entwertung der kantonalen Preisvergaben bewirkt und eine Konkurrenz zu bedeutenden Festivals, an denen Preise vergeben werden, schafft. Die Preisvergabepolitik des Bundes sollte weder die Preise der Kantone und der Städte noch diejenigen der Festivals konkurrenzieren, die in langer Tradition verliehen werden und denen teilweise regionale oder gar nationale Bedeutung zukommt.

Der Ausbau der Preisvergaben durch den Bund betrachten wir daher als fragwürdig, selbst wenn die Ergänzung eines Preises durch Promotionsmassnahmen im In- und Ausland als sinnvoll erachtet wird. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der Bund die Vollfinanzierung seiner Preisvergaben (d. h. die Übernahme der Kosten für die Ausrichtung der Preisverleihung sowie deren Nachfolgekosten, z. B. im Falle einer Promotion von Preisträgerinnen und Preisträgern im In- und Ausland) gewährleisten muss.

Zu 2.1.1 Visuelle Künste

Entgegen der unter dem Titel «Herausforderungen» aufgestellten These gilt es festzuhalten, dass die Grenze zwischen öffentlichen Institutionen und kommerziellen Galerien nach wie vor klar gezogen ist. Auf der einen Seite stehen die nicht gewinnorientierten Institutionen, die der Öffentlichkeit verantwortlich sind, auf der anderen Seite der private Kunsthandel, der seine Prioritäten nach den Gesetzen des Marktes ausrichtet. Diese Grenze gilt es nach wie vor zu beachten, denn der Bund soll nicht mit Fördergeldern in den Kunstmarkt eingreifen. Sinnvoll erscheint es, dort zu fördern, wo Kunstwerke am wirksamsten gezeigt werden können, nämlich in Ausstellungen von Institutionen, an Biennalen und anderen öffentlichen Kunstveranstaltungen im In- und Ausland. An Kunstmessen werden Werke hingegen nach Massgabe ihrer Verkäuflichkeit präsentiert.

Wir befürworten die geplante Einführung von Werkbeiträgen für visuelle Kunst (einschliesslich Fotografie), weisen aber darauf hin, dass es einer terminlichen Koordination mit den bereits bestehenden Vergabeverfahren in den Kantonen und den Städten bedarf. Zudem muss eine klare inhaltliche Abgrenzung gegenüber den Swiss Art Awards vorgenommen und kommuniziert werden.

Demgegenüber fordern wir einen Verzicht auf die Schaffung eines gesamtschweizerischen Onlineportals «Swiss Art Map». Hierbei handelt es sich nicht um eine vorrangige Kulturaufgabe des Bundes, zudem bestehen bereits entsprechende private Initiativen (Kunstbulletin, Schweizerisches Institut für Kunsthistorische Wissenschaft), die der Bund nicht konkurrenzieren, sondern nach Möglichkeit unterstützen sollte.

Zu 2.1.4 Literatur

Die Aufnahme der Literatur als neuen Bereich und wichtigen Schwerpunkt der Kulturbotschaft sowie die Zielsetzung und die Verstärkung der Fördermassnahmen begrüssen wir. Ebenso stimmen wir darin überein, dass das Verlagswesen, die literarische Übersetzung und die Literaturzeitschriften dringend einer Unterstützung durch die öffentliche Hand bedürfen.

Hingegen bezweifeln wir, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel in der Höhe von jährlich 2 Mio. Franken ausreichen, um einerseits die kulturelle Verlagsarbeit zu fördern (Betreuung und Beratung von Autorinnen und Autoren, kritisches Lektorat usw.) und anderseits Literaturzeitschriften und -beilagen zu unterstützen.

Zu 2.1.6 Musik

Die Fortführung der im Rahmen der bisherigen Botschaft geförderten Schwerpunkte in Musik befürworten wir ausdrücklich.

Zu 2.1.7 Film

Dass der Bund für die Filmförderung künftig mehr Mittel einplant, begrüssen wir ausdrücklich. Die Tätigkeiten des Bundes sind aber besser mit den regionalen Filmförderungsinstitutionen zu koordinieren und bei der Weiterentwicklung seiner Filmförderung sind die kantonalen Kulturbefragten einzubeziehen.

Im Grundsatz sind wir mit der Einführung des Instruments Filmstandort Schweiz FiSS einverstanden, weisen aber darauf hin, dass bei Vergabesentscheiden die Standortkriterien die Qualitätskriterien nicht überlagern dürfen. Zudem erscheint der Vergabemechanismus mit diesem Instrument unnötig kompliziert.

Zu 2.2 Kultur und Gesellschaft

2.2.1 Museen und Sammlungen

Die bisherige Förderungspraxis der Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter wird erst 2016–2019 umfassend ausgewertet, daher können die Betriebsbeiträge an die 13 Drittinstitutionen in der Förderperiode 2016–2019 nicht geändert werden. Die geplante Auswertung der Förderungspraxis sollte deshalb so schnell als möglich durchgeführt werden, damit bereits in der kommenden Förderperiode Korrekturen vorgenommen werden könnten. Die Ergebnisse der Evaluation sollten zudem in die Leistungsvereinbarungen mit den Museen Eingang finden. Bei der Überarbeitung der Liste der unterstützten Drittinstitutionen sind auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Museumspolitik des Nationalen Kulturdials hinzuzuziehen.

Der Bund sollte Kriterien entwickeln, nach denen er die Museumslandschaft Schweiz stärker unterstützen kann. Es liegt auch im Interesse des Bundes, national und international bedeutendes Kulturerbe sowie Museen von herausragender Bedeutung zu erhalten.

Staatsgarantie

In der Vorperiode standen dem Bund rund Fr. 300 000 zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Drittmeisen für die Versicherung von Leihgaben bzw. Ausstellungen zur Verfügung. Auch wenn die Argumente, die zum Verzicht auf eine Staatsgarantie geführt haben, nachvollziehbar sind, würden wir eine verstärkte Übernahme von Versicherungslasten durch den Bund mit Blick auf die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Museen im internationalen Vergleich begrüßen.

Virtuelle Nationalgalerie

In der Schweiz gibt es weder eine «Nationale Kunstsammlung» noch ein «Nationales Kunstmuseum», vielmehr unterhalten Bund, Kantone, Städte und Private bedeutende Sammlungen. Es entspricht also einer föderalen Tradition, dass gerade klassische Kunstsammlungen auf verschiedene Standorte verteilt sind. Es ist unseres Erachtens kein sinnvolles Ziel, eine virtuelle Nationalgalerie aus den Beständen der Bundeskunstsammlung und der Sammlung der Gottfried-Keller-Stiftung zu errichten, zumal diese nicht den Charakter von Museumssammlungen haben und zusammen keine Nationalgalerie bilden. Die Bundeskunstsammlung entstand aus dem Gedanken, einerseits aus der Schweizerischen Turnus-Ausstellung Werke zu erwerben und diese den Museen anzuvertrauen, um ihre Sammlungstätigkeit auf diesem Gebiet zu unterstützen, und andererseits Gebäude des Bundes mit Kunstwerken zu schmücken. Die Auswahl dafür lag in den Händen von wechselnd zusammengesetzten Kommissionen, die vielfältige, auch politische Gesichtspunkte für ihre Ankaufs-

tätigkeit zu berücksichtigen hatten und haben. Die Gottfried-Keller-Stiftung kaufte meist auf Vorschlag von Schweizer Museen Werke an, um sie in diesen Institutionen zu deponieren, wo sie im Kontext der betreffenden Sammlungen ihre Funktion erhielten. Der Sammeltätigkeit des Bundes lag daher nicht die Absicht zugrunde, die erworbenen Werke zusammenzuhalten und sie als Überblick über die Schweizer Kunst zu präsentieren. Einige der bedeutendsten Schweizer Künstlerinnen und Künstler sind denn auch nicht oder nur mit weniger bedeutenden Werken in den Sammlungen vertreten. Sollte der Bund an dieser Massnahme festhalten, müsste das Vorhaben jedenfalls umbenannt werden, möglicherweise in «Virtuelle Kunstsammlung des Bundes».

Zu 2.2.3 Baukultur, Heimatschutz und Denkmalpflege

Erhalt und Pflege von archäologischen Fundstätten, Ortsbildern und schützenswerten Baudenkmälern sind öffentliche Aufgaben. Sie kann nur mit ausreichenden finanziellen Mitteln sichergestellt werden. Dieses kulturelle Erbe steht jedoch zunehmend von verschiedenen Seiten her unter Druck: einerseits durch die steigende Tendenz der Siedlungsentwicklung nach innen und damit auch in die historischen Siedlungsgebiete, andererseits durch verschiedene Massnahmen (Gesetzesänderungen) im Zuge der Energiewende. Zudem werden die Renovationszyklen immer kürzer und der Unterhalt aufgrund steigender Vorgaben immer aufwendiger. Des Weiteren erhöht sich landesweit die Anzahl schützenswerter Objekte, weil mit den verschiedenen kantonalen Inventarrevisionen auch die Bauten der Nachkriegszeit bis etwa 1980 erfasst werden.

Finanzielle Mittel

Bereits in der Anhörung zur Kulturbotschaft 2012–2015 wurde deutlich darauf hingewiesen, dass der Bedarf an Finanzhilfen für die Bereiche Denkmalpflege und Archäologie 105 Mio. Franken pro Jahr beträgt, wenn der Bund seine Verantwortung glaubwürdig wahrnehmen will. Die Bundesmittel für Denkmalpflege und Archäologie wurden im Laufe der Jahre von durchschnittlich 38 Mio. Franken auf jährlich 26 Mio. Franken gekürzt. Diese Verminderung soll nun mit der vorliegenden Kulturbotschaft 2016–2019 festgeschrieben werden. Das Mindestmass an Instandhaltungsarbeiten kann damit nicht mehr geleistet werden. Viele Vorhaben müssen deshalb auf spätere Jahre verschoben werden, die Schäden an den Gebäuden nehmen zu und die entsprechenden künftigen Investitionskosten steigen an. Leidtragende sind hier insbesondere die privaten Eigentümerschaften.

Antrag: Es sind die bereits mehrfach ausgewiesenen Mittel von mindestens 30 Mio. Franken pro Jahr für Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie in der Kulturbotschaft festzuschreiben.

UNESCO Weltkulturerbe

Weltkulturerbestätten besitzen in besonderem Mass eine positive Ausstrahlung und ihr Erhalt und die Pflege müssen auf lange Sicht sichergestellt sein. Eine entsprechende Finanzierung darf nicht zulasten anderer, weniger hoch eingestufter Kulturgüter erfolgen. Wegen der fortwährenden Gefährdung der zürcherischen Pfahlbauten in den Flachwasserzonen ist besondere Aufmerksamkeit gefordert.

Antrag: Es sind für die Kulturdenkmäler von globaler Bedeutung (UNESCO Weltkulturerbe) zusätzliche Mittel von 5 Mio. Franken bereitzustellen.

Definition «Baukultur»

In der Kulturbotschaft 2016–2019 wird erstmals das Themenfeld «Baukultur» als übergeordneter Begriff im Sinne des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA aufgenommen. Damit ist eine sinnvolle Ausweitung des gemeinsamen Anliegens für die Sicherstellung und Ausgestaltung der Qualität des Lebensraumes gegeben. Dies ist ein verbindendes Element zwischen den beiden Baukultur-Begriffen. Allerdings ist zu betonen, dass es sehr grundsätzliche Unterschiede gibt zwischen dem «patrimoine bâti» und einer zeitgenössischen, bereits bestehenden oder erst im Entstehen begriffenen Baukultur. Die Mittel für eine moderne, zeitgenössische Baukultur sollten daher nicht über den Rahmenkredit für Heimatschutz und Denkmalpflege bereitgestellt werden.

Zu 2.2.4 Audiovisuelles Erbe

Die geplante Eingliederung der Fonoteca Nazionale Svizzera in die Organisation der Schweizerischen Nationalbibliothek begrüssen wir.

Zu 2.2.5 Kulturelle Teilhabe (Musikalische Bildung, Leseförderung, Kunstvermittlung, Laien- und Volkskultur)

Die gesetzliche Verankerung der kulturellen Teilhabe im neu vorgesehenen Art. 9a KFG befürworten wir. Zugleich weisen wir darauf hin, dass die geplante Etablierung der Förderung der kulturellen Teilhabe als Querschnittaufgabe aller Staatsebenen im Rahmen der nationalen Kulturpolitik nicht einseitig vom Bund festgelegt werden kann (vgl. auch Bemerkungen zu Ziff. 1.5).

Kinder- und Jugendkulturarbeit

Wir begrüssen die systematische Förderung von Initiativen und Strukturen, welche die Kinder- und Jugendkulturarbeit unterstützt; dasselbe gilt für Massnahmen, die den physischen, intellektuellen und finanziellen Zugang zur Kultur verbessern und chancengerechter gestalten (z. B. Modellprojekte, Aktionstage, Festivals). Den vom Bund dafür vorgesehenen Betrag von Fr. 600 000 erachten wir jedoch als zu gering.

Zu musikalische Bildung

Programm «Jugend und Musik»

Die in der Kulturbotschaft auf den Seiten 71 f. aufgeführten Vorschläge zur Förderung der musikalischen Bildung stimmen in einzelnen Bereichen nicht mit den in Art. 67a BV festgelegten Zielen überein. Mit der Schaffung der musikpädagogischen Ausbildungsgänge an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wurde erreicht, dass die Ausbildung und der Beruf von Musiklehrpersonen wie auch von Musikerinnen und Musikern gesamtschweizerisch Anerkennung finden und sich dieser Berufsstand professionalisieren konnte.

Im Zentrum des Programms «Jugend und Musik» stehen die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Laienmusiklehrkräften sowie die Förderung von Musiklagern und Musikkursen für Kinder und Jugendliche, die wir grundsätzlich als sinnvoll erachteten. Hingegen erscheint die gesetzliche Verankerung der Förderung von Laienmusiklehrkräften als ein Rückschritt gegenüber dem bisher Erreichten. Statt die Musikförderung weiter zu professionalisieren, wird der Blickpunkt auf die Laienmusiklehrkräfte gelegt. Der Verband Musikschulen im Kanton Zürich empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass der Musikunterricht künftig durch diplomierte Musiklehrkräfte erfolgen soll (was heute bereits zu einem grossen Teil der Fall ist). Dass Laienlehrkräfte gefördert werden sollen und allenfalls wieder an die Musikschulen zurückkehren können, widerspricht den bisherigen Bemühungen.

Wir begrüssen, dass der Bund die Laienverbände finanziell unterstützt. Diese Unterstützung darf aber nicht die Grundausbildung an den Musikschulen benachteiligen oder die Ausbildung an den Musikhochschulen konkurrenzieren (Musiklehrpersonen werden heute gesamtschweizerisch an den Musikhochschulen ausgebildet).

Musikschulen

Die Verpflichtung der Musikschulen zur Führung von «Schul- und Sozialtarifen» beurteilen wir grundsätzlich als sinnvoll. Wir lehnen jedoch ab, dass die Kantone diese Tarife für die Musikschulen festlegen sollen und diese Verpflichtung zudem im Bundesgesetz über die Kulturförderung festgeschrieben werden soll (vgl. Art. 12a KFG, S. 127). Im Kanton Zürich werden die Musikschulen von den Gemeinden geführt und auch zu einem wesentlichen Teil von ihnen finanziert. Folglich ist es auch Sache der Gemeinden, diese Tarife festzulegen.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass Schultarife bis zum Abschluss der Sekundarstufe II gelten sollen. Dies hat jedoch zur Folge, dass Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sowie Lernende zu einem herabgesetzten Tarif die Musikschule bis zum Schul- bzw. Lehrabschluss besuchen kön-

nen, die Studierenden für den Besuch der Musikschule während des Studiums jedoch den «Erwachsenentarif» bezahlen müssten, obwohl sie sich auch noch in der Erstausbildung befinden. Diese Regelung lehnen daher ab.

Musikhochschulen

Die Verbesserung der Aufnahmehandchancen von Schweizer Nachwuchsmusikerinnen und -musikern erachten wir als sinnvoll, müssen sich doch Schweizerinnen und Schweizer bereits bei der Aufnahmeprüfung an eine Musikhochschule mit internationalen Konkurrentinnen und Konkurrenten messen. Da die Förderung von Talenten in Musik, aber auch in anderen Kunstbereichen im Ausland grundsätzlich systematischer erfolgt, wird es für Schweizerinnen und Schweizer zunehmend schwieriger, sich bei den Aufnahmeprüfungen durchzusetzen. Dass der Bund gemeinsam mit den Kantonen hier nach Lösungsmöglichkeiten sucht, begrüssen wir ausdrücklich.

Zu 2.2.6 Sprachen, Verständigung und Inlandaustausch

Wir erachten diese Themen, die der zentralen Handlungssachse «gesellschaftlicher Zusammenhalt» zuzuordnen sind, als sehr wichtig und befürworten das Engagement des Bundes zur Förderung der kulturellen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit. Die Massnahmen zur Förderung des kulturellen Austauschs im Inland erachten wir als zielführend.

Zu 2.3 Kulturarbeit im Ausland

Die Absicht des Bundesrates, sich für eine Teilnahme der Schweiz an den Kulturprogrammen der EU (MEDIA und Kultur) ab 2015 einzusetzen, unterstützen wir. Zudem begrüssen wir ausdrücklich die Idee, die Schweizerschulen im Ausland nicht nur als Institutionen der Bildung, sondern auch als Trägerinnen und Vermittlerinnen schweizerischer Kultur zu verankern. Die Massnahmen zur Verbreitung der Schweizer Kultur im Ausland durch Pro Helvetia sollten insbesondere mit den grösseren Schweizer Städten koordiniert werden, erscheinen im Weiteren aber als zielführend.

Zu 2.4 Innovation

2.4.2 Neue kulturelle Tendenzen

Wir begrüssen es, dass der Bund die als Pilotprojekt begonnene Zusammenarbeit zwischen Kulturförderung, Industrie und Wirtschaft in den Sparten Design und interaktive digitale Medien mit dem Ziel einer koordinierten Innovations- und Start-up-Förderung ins ordentliche Portfolio der Pro Helvetia überführen will. Demgegenüber erachten wir die Rollenteilung der verschiedenen beteiligten Stellen, welche die geplante Stärkung der Sichtbarkeit und der Präsenz im In- und Ausland gewährleisten sollen, als zu wenig geklärt.

Reformationsjubiläum

Abschliessend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass das Reformationsjubiläum in die massgebende Periode fällt. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. August 2014, der wir uns anschliessen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi